

**5. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)  
vom 20.09.2021**

Aufgrund der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22), § 12 Abs. 1 und 2 und § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22 und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.04.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.09.2021 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 20.03.2012 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 20.11.2018 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 wird wie folgt geändert:

Eingefügt wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:

- „(6) Soweit die männliche Sprachform gewählt ist, dient dies nur der besseren Lesbarkeit. Die Satzung gilt für Frau, Mann und Divers.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

**„§ 6  
Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. dinglich Nutzungsberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Dies gilt für Abs. 2 und 3 entsprechend. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAZ entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.“

§ 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.“

§ 11 wird wie folgt geändert:

**„§ 11  
Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.“

§ 13 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß dazu nicht aus, kann es überschritten werden.“

Eingefügt wird Abs. 3 wie folgt:

„(3) Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.“

**Artikel 2**

§ 14 – Zahlungsverzug/Säumniszuschläge entfällt.

**Artikel 3**

§ 15 – Mahngebühren entfällt.

**Artikel 4**

§ 16 – Stundung entfällt.

## **Artikel 5**

### **„§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 21.09.2021

gez. Motz  
Verbandsvorsteherin